

Gemeinde Haag a. d. Amper

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Haag a.d. Amper

- Sitzungsort:** Rathaus-Sitzungssaal Haag
- am:** 23. Juli 2024
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 20:25 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Anton Geier
- Schriftführer:** Florian Schraner, Bautechniker
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 15 anwesend.
- Dominik Berger
Anja Aigner
Christian Drausnick
Christian Engel
Benedikt Flexeder
Franz Graf Basselet von La Rosée
Franz Huber
Rebecca Kern
Helmut Leitl
Elisabeth Maier
Dr. Petra Michel
Richard Pflügler
Klaus Reiter
Robert Schwaiger
- Außerdem anwesend:** 1 Pressevertreter
4 Zuhörer (1 Zuhörer verlässt die Sitzung um 19:47 Uhr)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 11.06.2024
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
 - 4.1 Allgemeine Informationen
 - 4.1.1 Sachstand zur Erschließung des Baugebiets Graf-Lodron-Straße in Haag a. d. Amper
 - 4.1.2 Auslastung der Bauhofmitarbeiter in Haag a. d. Amper
 - 4.1.3 Sachstand zu den Verkabelungsarbeiten und des digitalen Klassenzimmers in der Schule in Haag a. d. Amper
 - 4.1.4 Sanierung des Kriegerdenkmals in Haag a. d. Amper
 - 4.1.5 Sachstand zu den Fundamentarbeiten der Urnenwände am Friedhof Haag a. d. Amper
 - 4.1.6 Teilnahme an der Erdgasbündelausschreibung für den Zeitraum 2025 – 2028 der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH – Ergebnis
 - 4.1.7 Ehrung von Gemeindegürgern im Rahmen eines Ehrenabends der Gemeinde Haag a. d. Amper
 - 4.2 Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung
 - 4.3 Beteiligung der Gemeinde Haag a.d. Amper zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit gleichzeitiger 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung § 4 Abs. 1 BauGB
5. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 331/4 Gemarkung Plörnbach, Nähe Kirchstraße in 85410 Haag a. d. Amper-Untermarchenbach
6. Bauantrag zum Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/5 Gemarkung Haag a. d. Amper, In der Mulde 6 in 85410 Haag a. d. Amper
7. Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Haag a. d. Amper für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Baugrundstücken (ehemals Einheimischenmodell); Festlegung und Erlass der Richtlinien
8. Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen;
Streuobst für alle!
9. Neuaufstellung "Integriertes ländliches Entwicklungskonzept" (ILEK)
10. Umgang mit den Hochwasserschäden am Sportplatz in Haag a. d. Amper;
Beratung und Beschlussfassung
11. Antrag der CSU Gemeinderatsfraktion; Herstellung eines Radweges zwischen Weihrin-
nen und Haag a. d. Amper

12. Anfragen und Anregungen

12.1 Anfrage zur Instandsetzung des Plörnbachs wegen Starkregen

Öffentliche Sitzung

1./ Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Bürgern werden keine Fragen gestellt.

2./514 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 11.06.2024

Beschluss: 15 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 11.06.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Anton Geier gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Haag a. d. Amper vom 11.06.2024 den Inhalt folgenden Beschlusses bekannt:

Beschlussbuch Nr. 10./511

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 07.05.2024

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 07.05.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

4./ Bericht des Bürgermeisters

4.1/ Allgemeine Informationen

4.1.1/ Sachstand zur Erschließung des Baugebiets Graf-Lodron-Straße in Haag a. d. Amper

Bürgermeister Anton Geier berichtet über den Sachstand zur Erschließung des Baugebietes Graf-Lodron-Straße in Haag a. d. Amper und gibt den weiteren Bauablauf bekannt. Er verweist darauf, dass die, zur Errichtung der Grabenverrohrung, notwendige wasserrechtliche Genehmigung seitens Landratsamt Freising noch nicht erteilt wurde. Die Fertigstellung des Baugebietes wird voraussichtlich bis Oktober andauern. Nach Abschluss der Erschließung soll die Kaufpreisermittlung vollzogen werden um die Vergabe der Baugrundstücke voranzubringen.

4.1.2/ Auslastung der Bauhofmitarbeiter in Haag a. d. Amper

Der Bauhof ist derzeit noch mit der Behebung der Hochwasserschäden beschäftigt. Hinzu kommen noch die üblichen Mäharbeiten, wodurch der Bauhof fast ausgelastet ist.

4.1.3/ Sachstand zu den Verkabelungsarbeiten und des digitalen Klassenzimmers in der Schule in Haag a. d. Amper

Die Verkabelungsarbeiten in der Schule in Haag a. d. Amper durch die Fa. Schlegl befinden sich in den letzten Zügen. Nach Fertigstellung soll jedes Klassenzimmer eine Internetanbindung besitzen.

Von der Schule wurde der Wunsch nach mehr Endgeräten (IPads o.Ä.) für das digitale Klassenzimmer geäußert. Hierzu soll ein Gespräch mit der Schulleitung stattfinden in dem es unter anderem auch über die weitere Verwendung des Computerraums geht, da sich die Frage stellt, ob dieser dann noch als solcher sinnvoll ist oder nicht auch umgenutzt werden könnte.

4.1.4/ Sanierung des Kriegerdenkmals in Haag a. d. Amper

Aufgrund des Kriegerverein-Jubiläums soll das Kriegerdenkmal in Haag a. d. Amper saniert werden. Arbeiten wie z.B. die Reinigung sollen überwiegend in Eigeninitiative erfolgen.

Für die Sanierung der beschrifteten Tafeln liegt ein Angebot der Fa. Straßmair über ca. 6.000,- € vor. Zusätzlich könnte die fehlende Beschriftung nachgeholt werden, diese kostet aber weitere 6.000 €. Allerdings ist die Frage ob das notwendig ist, da am Kriegerjahrtag alle Namen sowieso verlesen werden. Grundsätzlich ist fraglich ob die Nachholung der Schrift die Belange des Denkmalschutzes berührt. Eine Abstimmung hierzu wäre im Vorfeld nötig. Ab Herbst/Winter werden vorübergehend, auf die Dauer der Sanierung, anstatt der Tafeln Holzplatten eingesetzt.

4.1.5/ Sachstand zu den Fundamentarbeiten der Urnenwände am Friedhof Haag a. d. Amper

Am Friedhof führt der Bauhof die Fundamentarbeiten der Urnenwände selber aus und pflastert auch den Vorbereich selbst.

4.1.6/ Teilnahme an der Erdgasbündelausschreibung für den Zeitraum 2025 – 2028 der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH – Ergebnis

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates Haag a. d. Amper am 06.02.2024 (Beschlussbuch-Nr. 5.2/) wurde über die anstehende Erdgasausschreibung für die gemeindlichen Liegenschaften Grundschule, Kindergarten, Rathaus/Mehrzweckhalle sowie den Alten Wirt in Haag a. d. Amper informiert.

Die Ausschreibung ist inzwischen abgeschlossen und es gelten ab 01.01.2025 die folgenden, neuen Gaspreise:

Arbeitspreis 2025: 4,35 ct/kWh
Arbeitspreis 2026: 4,23 ct/kWh
Arbeitspreis 2027: 3,77 ct/kWh

Der angegebene Preis ist dabei inklusive Entgelte für die Lieferung und die Kosten für die Abrechnung.

Zusätzlich zu den oben genannten Preisen kommen jeweils noch Netznutzungsgebühren, die Konzessionsabgabe, Gasspeicherumlage sowie Energie- und Umsatzsteuer.

4.1.7/ **Ehrung von Gemeindebürgern im Rahmen eines Ehrenabends der Gemeinde Haag a. d. Amper**

Ehrung von Gemeindebürgern im Rahmen eines Ehrenabends der Gemeinde Haag a. d. Amper ist für Freitag, den 25.10.2024 geplant. Es wird folgender Arbeitskreis zur Vorbereitung des Ehrenabends vorgeschlagen:

- 1. Bürgermeister Anton Geier
- 2. Bürgermeister Dominik Berger
- Gemeinderatsmitglied Helmut Leitl
- Gemeinderatsmitglied Benedikt Flexeder

4.2/ **Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung**

1. Bürgermeister Geier gibt dem Gemeinderat folgenden Bauantrag (Bauvorhaben gem. § 34 BauGB – **Innenbereich**) zur Kenntnis, für den im Rahmen der laufenden Verwaltung gem. § 36 BauGB das Einvernehmen erteilt wurde:

- | | | |
|-----|---|--|
| 1.1 | Grundstück:
Bauort:
Vorhaben: | Fl.Nr. 52/3 Gemarkung Haag a. d. Amper
85410 Haag a. d. Amper, Hohlleitenweg 2a
Errichtung einer Terrassenüberdachung (Lamellendach) |
| 1.2 | Grundstück:
Bauort:

Vorhaben: | Fl.Nr. 306/3 Gemarkung Plörnbach
85410 Haag a. d. Amper-Untermarchenbach,
Kreissstraße 7
Einbau zusätzlicher Wohnungen im Dachgeschoss mit Errichtung eines Balkons |

4.3/ **Beteiligung der Gemeinde Haag a.d. Amper zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit gleichzeitiger 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen** **Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeinde Haag a.d. Amper wurde mit Schreiben der Gemeinde Attenkirchen vom 27.06.2024 am Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Oberes Straßfeld“ in Attenkirchen mit gleichzeitiger 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) beteiligt.

Die Gemeinde Attenkirchen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes als planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) und einer Gemeinbedarfsfläche als Fläche für die örtliche Feuerwehr am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Attenkirchen. Durch die Entwicklung dieses Bebauungsplans soll sowohl dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen am Hauptort wie auch dem seit längerem dringend gesuchten neuen Standort für einen Neubau des Feuerwehrhauses des Ortsteils Attenkirchen Rechnung getragen werden. Der Geltungsbereich umfasst 1,3 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen sind die vom Bebauungsplan überplanten Flächen fast vollständig als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Nur eine kleine Teilfläche am nördlichen Rand des Änderungsbereiches ist als Mischgebiet sowie als vorgelagerte Grünfläche in der bestehenden Ortsrandzone dargestellt. Mit der 13. Flächennutzungsplanänderung soll eine gewisse Erweiterung des Siedlungsgebietes für den aktuellen Bedarf an Wohnbauflächen ermöglicht werden, sowie eine dringend benötigte Entwicklungsmöglichkeit für einen neuen Standort der örtlichen Feuerwehr geschaffen werden.

Der Bebauungsplan „Oberes Straßfeld“ wird gemäß § 8 Abs. 1 u. 3 sowie § 9 BauGB im sog. Parallelverfahren aufgestellt. Dabei wird parallel zum Genehmigungsverfahren des Bebauungsplans eine erforderliche Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans durchgeführt.

Seitens der Gemeinde Haag a.d. Amper wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten der Gemeinde Attenkirchen gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die vom Bürgermeister Geier vorgetragenen Planungsabsichten von Seiten des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

5./515

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 331/4 Gemarkung Plörnbach, Nähe Kirchstraße in 85410 Haag a. d. Amper-Untermarchenbach

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 331/4 Gemarkung Plörnbach, Nähe Kirchstraße in 85410 Haag a. d. Amper-Untermarchenbach ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage geplant.

Hierzu soll ein Wohnhaus mit den Grundrissabmessungen von 7,99 m x 13,99 m, einer Wandhöhe von 6,43 m und einer Dachneigung von 25 Grad entstehen.

Bereits in der Sitzung vom 23.06.2020 (Beschlussbuch-Nr. 7./52) wurde zum Vorbescheid für den Bau eines Wohnhauses mit den Grundrissabmessungen von 14,0 m x 8,0 m mit zwei Vollgeschossen das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Ebenfalls wurde der Vorbescheid vom Landratsamt Freising genehmigt.

Das Grundstück in 85410 Haag a. d. Amper-Untermarchenbach befindet sich im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Ortsrandsatzung „Untermarchenbach“ gemäß §34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB.

Die Grundfläche des geplanten Einfamilienhauses liegt größtenteils innerhalb der rechtsverbindlichen Ortsrandsatzung. Die Abgrenzung der Ortsrandsatzung wird dabei südlich um ca. 4,20 m und nördlich um ca. 4,60 m überschritten. Aufgrund der vorhandenen Überschreitung des bestehenden Wohnhauses Kirchstr. 12 (ca. 5,15 m), erscheint die geplante Lage des Bauvorhabens nach Ansicht der Verwaltung als vertretbar und gleichzeitig bauplanungsrechtlich gemäß §34 BauGB zulässig.

Das Grundstück in 85410 Haag a. d. Amper-Untermarchenbach, Nähe Kirchstraße ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Haag a. d. Amper als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Der Stellplatzbedarf wird nach gemeindlicher Stellplatzsatzung erfüllt.

Sofern seitens des Gemeinderates der Gemeinde Haag a. d. Amper mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird hingewiesen.

Beschluss: 15 : 0

Zum Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 331/4 Gemarkung Plörnbach, Nähe Kirchstraße in 85410 Haag a. d. Amper-Untermarchenbach, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die geplante Zufahrt sowie die notwendigen Anschlussleitungen für die Abwasserkana-
lisation und der Wasserversorgung über das Grundstück Fl.Nr. 331/5 Gemarkung
Haag a. d. Amper sind durch entsprechende Dienstbarkeiten zu sichern.

6./516

**Bauantrag zum Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Dop-
pelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/5 Gemarkung Haag a. d. Amper,
In der Mulde 6 in 85410 Haag a. d. Amper**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/5 Gemarkung Haag a. d. Amper ist der Abbruch und
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage geplant.

Hierzu soll das bestehende Wohngebäude abgerissen werden und ein neues Wohn-
haus errichtet werden. Dazu wird das Grundstück in zwei Grundstücke geteilt. (ca. 750
m² und ca. 600 m²)

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2023 (Beschlussbuch-Nr. 8./443) wurde
hierzu ein Vorbescheid eingereicht und genehmigt. Das südliche Haus Nummer 2 aus
dem damaligen Antrag soll nun realisiert werden.

Größe des Gebäudes laut Vorbescheid wie folgt: 10,50 m x 13,0 m, einer Wandhöhe
von 6,72 m und einer Dachneigung von 40 Grad. Beim eingereichten Bauantrag ist die
Grundrissabmessungen von 9,49 m x 11,74 m, eine Wandhöhe von 7,0 m und eine
Dachneigung von 40 Grad geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans
„In der Mulde“ in Haag a. d. Amper. Das Grundstück wurde mit dem Bebauungsplan
überplant. Es gibt keine expliziten Festsetzungen für das Grundstück. Bei der Überprü-
fung der Eingabeplanung wurden folgende Abweichungen von den Bebauungsplan-
festsetzungen festgestellt:

Maß der baulichen Nut- zung	Planung	Festsetzung im Bebau- ungsplan
Wandhöhe	7.0 m talseitig 4,15 m bergseitig	Für das Grundstück wurden keine Wandhöhen festgelegt (weder für Bestand noch für zusätzliche Bebauung) (Ziffer 2.11 i. V. m. Planteil)
Dachaufbauten Breite	2,44 m	1,50 m (Ziff. 4.9 i.V.m. Plan- teil)

Die Befreiung für die Wandhöhe kann aus Sicht der Verwaltung zugelassen werden.
Es wurde im Bebauungsplangebiet bereits bis zu 6,90 m Wandhöhe befreit. Bei den
umliegenden Grundstücken ist die tal- und bergseitige Wandhöhe auf maximal 6,40 m
begrenzt. Da es keine Festsetzung für das Grundstück gibt, wird im vorliegenden Fall
seitens der Verwaltung die Befreiung als notwendig, aber auch als städtebaulich ver-
tretbar erachtet. Außerdem ist in diesem Fall die Geländesituation zu beachten, wie auf
den Ansichten zu erkennen.

Die Befreiung für die Dachaufbauten Breite kann aus Sicht der Verwaltung zugelassen
werden. Es gibt bereits mehrfache Befreiungen für diese Festsetzung. (bis zu 4,70 m)

Der Stellplatzbedarf wird nach gemeindlicher Stellplatzsatzung eingehalten.

Sofern seitens des Gemeinderates Haag a. d. Amper mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und den erforderlichen Befreiungen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

Beschluss: 15 : 0

Zum Bauantrag zum Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/5 Gemarkung Haag a. d. Amper, in der Mulde 6 in 85410 Haag a. d. Amper wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Von Seiten der Gemeinde Haag a. d. Amper werden die für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Mulde“ hinsichtlich der Wandhöhe (Ziff. 2.11 i.V.m. Planteil und der Breite der Dachaufbauten (Ziff. 4,9 i.V.m. Planteil) erteilt.

Bei einer späteren Teilung des Baugrundstücks sind die notwendigen Anschlussleitungen für die Abwasserkanalisation und der Wasserversorgung, sowie die Zufahrt durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Dem Antragsteller wird empfohlen, die diesbezüglichen Dienstbarkeiten als Entwurf der Baugenehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Von Seiten der Gemeinde Haag a. d. Amper wird darauf hingewiesen, dass die benötigten Anschlussleitungen für die Wasserversorgung bzw. für die zu erstellende Abwasserentsorgung auf dem Baugrundstück sowie im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen auf Kosten des Antragstellers herzustellen sind, da das Grundstück Fl.Nr. 130/5 Gemarkung Haag a. d. Amper bereits erschlossen ist. Eine Abstimmung der Planung und der Durchführung der Tiefbauarbeiten hat mit der Gemeinde zu erfolgen.

7./517

Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Haag a. d. Amper für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Baugrundstücken (ehemals Einheimischenmodell); Festlegung und Erlass der Richtlinien

Der Gemeinderat Haag a. d. Amper wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die bisher in der Gemeinde Haag a. d. Amper angewandten Regelungen über die Vergabe von gemeindlichen Baugrundstücken an einheimische Bewerber einer Überarbeitung bedürfen.

Hintergrund hierzu ist, ein über die Europäische Union eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, da der Verdacht bestand, dass sich die gängige Praxis zur Bereitstellung von vergünstigtem Wohnbauland für Einheimische („Einheimischenmodell“) diskriminierend auf die EU-Bürger im Rahmen der Niederlassungsfreiheit auswirken könnte. In einem Gerichtsentscheid des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2013 wurden nun Wege aufgezeigt, unter welchen Bedingungen ein derartiges Modell berechtigt sein kann. Die Folge ist, dass die bisherigen Richtlinien unter der Beachtung der neuen Rechtsnorm neu zu fassen sind.

Von Seiten der Verwaltung wurde inzwischen der dieser Beschlussvorlage beigefügte Entwurf einer Richtlinie der Gemeinde Haag a. d. Amper für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken (ehemals Einheimischenmodell) mit Stand vom 16.07.2024 erarbeitet.

Dieser orientiert sich an die zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Bayerischen Staatsregierung im Verhandlungswege erzielte Einigung über Kautelen, bei deren Anwendung die Europäische Kommission in Aussicht stellt, keine Einwände mehr gegen die in Bayern praktizierten Einheimischenmodelle zu erheben.

Bei diesem Entwurf hat man sich zunächst an die von der Gemeinde Zolling erlassenen Regelungen, die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.09.2018 beschlossen wurden und am 12.09.2018 in Kraft getreten sind, orientiert. Aufgrund der zwischenzeitlich in diesem Bereich stattgefundenen Rechtsentwicklung wurde zur Sicherstellung der Rechtskonformität der Inhalt vorab durch die Fachanwaltskanzlei Döring Spieß aus München einer rechtlichen Überprüfung unterzogen.

Bei dem heute dem Gemeinderat Haag a. d. Amper vorliegenden Richtlinienentwurf wurden die Leitlinien berücksichtigt, die der europarechtskonformen Ausgestaltung städtebaulicher und sonstiger Verträge (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs - BauGB) dienen. Unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Freizügigkeit dienen Einheimischenmodelle dazu, einkommensschwächeren und weniger begüterten Personen der örtlichen Bevölkerung den Erwerb angemessenen Wohnraums zu ermöglichen.

Im Einzelnen ergibt sich dabei folgendes:

1. Einhaltung von Vermögens- und Einkommensobergrenzen

Für die preisvergünstigte Überlassung von Wohnbaugrundstücken im Rahmen eines Einheimischenmodells kommen nur Bewerber in Betracht, deren Vermögen und Einkommen (kumulativ) die jeweils von der Gemeinde vorab öffentlich bekannt gemachten Obergrenzen nicht überschreiten. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

1.1 Vermögensobergrenze

- Der Bewerber darf maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes (Verkehrswert incl. Erschließungskosten) verfügen.
- Der Bewerber darf nicht Eigentümer einer Wohnung/eines Wohnhauses oder eines bebaubaren Grundstücks in der betreffenden Gemeinde oder in einem Umkreis von 50 km sein. Immobilieneigentum wird als Vermögen angerechnet. Unter bestimmten Umständen findet auch eine Anrechnung von Wohnimmobilien und bebauten oder bebaubaren Grundstücken der Eltern statt.

1.2 Einkommensobergrenze

- Der Bewerber darf maximal ein Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte) in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde erzielen (Grundlage sind die jeweils aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes bzw. des Bayerischen Landesamtes für Statistik). Erfolgt der Erwerb durch ein Paar, erfolgt die Berechnung auf Basis der addierten Einkommen und in Relation zum doppelten Durchschnittseinkommen.

- Für den Bewerber gilt eine Einkommensobergrenze, die sich in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde ergibt. Diese Einkommensobergrenze liegt derzeit bei 60.000 EUR (der Betrag wird jährlich entsprechend der Entwicklung des bundesweiten Durchschnittseinkommens angepasst). Bei einem Paar als Bewerber dürfen die addierten Einkommen die doppelte Obergrenze nicht übersteigen.
- Zur Obergrenze ist ein Freibetrag in Höhe von derzeit 8.952,00 EUR (der Betrag orientiert sich an der steuerrechtlichen Größe des Kinderfreibetrages in Deutschland; dieser gilt bundesweit und wird regelmäßig angepasst) je unterhaltspflichtigem Kind hinzuzurechnen.

2. Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung

(Hinweis: Diese sind nur bei den Bewerbern anzuwenden, die auch die Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen!)

Für die Auswahl aus mehreren im Sinne der Nummer 1 berechtigten Bewerbern wurden die in Nummer 2.1 (Sozialkriterien) und 2.2 (Ortsbezugs-kriterien) genannten Auswahlkriterien nach Maßgabe der Nummer 2.3 festgelegt und gewichtet.

2.1 Sozialkriterien (max. 50 Punkte)

2.1.1 Bedürftigkeit nach Vermögen und Einkommen

Je mehr die Vermögens- und Einkommensobergrenzen nach Nummer 1 unterschritten werden, desto mehr Punkte gibt es (je max. 10 Punkte)

2.1.2 Bedürftigkeit nach weiteren sozialen Kriterien

Die Punktevergabe erfolgt aufgrund individueller Merkmale und Belastungen, wie z. B. Zahl der minderjährigen Kinder (max. 10 Punkte), pflegebedürftige Angehörige (max. 10 Punkte) und Behinderung (max. 10 Punkte).

2.2 Ortsbezugs-kriterien (max. 50 Punkte)

Die Punktevergabe erfolgt in Abhängigkeit von der verstrichenen Zeitdauer

- seit Begründung des Hauptwohnsitzes (max. 40 Punkte) und
- der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (max. 10 Punkte)

in der Gemeinde.

2.3 Maßgaben

- Die Auswahl erfolgt in einem offenen und transparenten Verfahren.
- Grundlage ist eine punktebasierte Bewertung der bei den Bewerbern vorliegenden Merkmale zu den Auswahlkriterien nach Nummer 2.1 und 2.2.
- Die Auswahlkriterien nach Nummer 2.1 bis 2.2 und der jeweilige Bewertungsmaßstab sind von der Gemeinde vorab zu konkretisieren und bekannt zu machen.
- Für das Auswahlkriterium nach Nummer 2.2 (Ortsbezugs-kriterien) gelten ergänzend folgende Maßgaben:

- Das Auswahlkriterium nach Nummer 2.2 darf zu höchstens 50% in die Gesamtbewertung einfließen. (Beispiel: Wenn insgesamt 100 Punkte zu vergeben sind, darf es für das Kriterium der Zeitdauer und gegebenenfalls Ehrenamt höchstens 50 Punkte geben.). Umgekehrt steht es den Gemeinden frei, die Kriterien nach 2.1 (Sozialkriterien) höher zu gewichten als den Aspekt der Zeitdauer, z. B. im Verhältnis 60 : 40.
- Die höchste zu erreichende Punktzahl ist bei einer Zeitdauer von maximal 5 Jahren erreicht.
- Die Gemeinde kann die Ausübung eines Ehrenamts im Rahmen der Zeitdauer berücksichtigen (Nummer 2.2). Die Punkte für die verstrichene Zeitdauer seit Begründung des Erstwohnsitzes und/oder seit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind entsprechend zu mindern.

3. Sicherung des Förderzwecks

Wenn der Begünstigte nach dem geförderten Erwerb des Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist seinen Rohbau nicht begonnen oder das Wohngebäude nicht fertiggestellt hat bzw. seinen Hauptwohnsitz nicht gemeldet hat oder an Dritte vermietet oder das bebaute oder unbebaute Grundstück ganz oder teilweise an Dritte veräußert, hat die Gemeinde ein Wiederkaufsrecht. Anstelle des Wiederkaufsrechts kann auch ein Benennungs- oder Bestätigungsrecht ausgeübt oder ein Ablösungsbetrag an die Gemeinde gezahlt werden.

Der dieser Beschlussvorlage beigefügte Richtlinienentwurf wurde den Gemeinderatsmitgliedern am 28.11.2023 in Zolling im Rahmen einer gemeinsamen Informationsveranstaltung für die Gemeinderatsmitglieder Haag a. d. Amper und Wolfersdorf vorgestellt. Dabei wurde der Inhalt ausführlich besprochen und auf Fragen und Anregungen der Anwesenden eingegangen.

Da sich aus der Diskussion grundsätzlich keine abweichenden Inhalte ergaben, werden nun die Richtlinien der Gemeinde Haag a. d. Amper für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Baugrundstücken mit Stand vom 16.07.2024 dem Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.

Für die notwendige Beschlussfassung wird auf den Inhalt des Beschlussvorschlages verwiesen.

Beschluss: 15 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Haag a. d. Amper nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Inhalt von dem durch die Verwaltung erarbeiteten und dem Gemeinderat heute vorgelegten Entwurf der Richtlinien der Gemeinde Haag a. d. Amper für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken mit Stand vom 16.07.2024 und billigt sie vollinhaltlich.
2. Die Richtlinien der Gemeinde Haag a. d. Amper für die Vergabe von preisvergünstigten gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken treten am 24.07.2024 in Kraft.

8./518 Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen; Streuobst für alle!

Gefördert wird der Erwerb von Streuobstbäumen zum Zweck der Pflanzung in Bayern. Die Pflanzung der Streuobstbäume kann auf Grundstücken des Antragstellers oder auf Grundstücken Dritter erfolgen. Den Dritten werden hierfür die Bäume vom Antragsteller (Gemeinde Haag a. d. Amper) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der Streuobstanbau ist in Bayern über Jahrhunderte entstanden. Er hat höchste Bedeutung für die Kulturlandschaft und Biodiversität. Mit dem Bayerischen Streuobstpakt sollen Streuobstwiesen erhalten und bis 2035 zusätzlich eine Million Streuobstbäume neu gepflanzt werden.

Förderfähig sind:

- Kernobst (Apfel und Birne) und Steinobst (Pflaume und Kirsche)
- Weitere förderfähige Arten sind beispielsweise Walnuss, Quitte, Maulbeere, Esskastanie und Wildobstarten, Vogelkirsche, Holz-Apfel, Wild-Birne, Eberesche, Speierling, Elsbeere

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- die Apfelsorten Akane, Braeburn, Brava, Cox Orange, Elstar, Fuji, Gala, Golden Delicious, Granny Smith, Greenstar, Jonagold, Jonagored, Kanzi, Mairac, Pink Lady, Pinova, Red Delicious, Rubens und Rubinette,
- die Birnensorten Abate Fetel (= Abbé Fétel) und Dessertnaja,
- Hasel,
- Bäume für Erwerbsanlagen (Pflanzdichte von über 100 Obstbäumen je Hektar),
- Ausgleichs – und Ersatzpflanzungen, die im Rahmen von behördlichen Auflagen vorgeschrieben sind,
- Bäume, deren Erwerb über andere Förderprogramme gefördert wird

Die Streuobstbäume müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die hochstämmigen Obstbaumarten müssen eine Stammhöhe von im Regelfall 180 cm, mindestens aber 140 cm aufweisen
- Die Obst-Hochstämme Apfel, Birne und Kirsche müssen auf einer Sämlingsunterlage veredelt sein. Andere Obstbäume können auch auf starkwüchsigen, vegetativ vermehrten Unterlagen veredelt sein
- Bei den Bäumen muss es sich um wurzelnackte Bäume oder Ballenpflanzen handeln. Containerpflanzen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Gefördert wird die Ausgaben von

- Kommunen,
- rechtsfähigen Vereinen und Verbänden

Zuwendungsfähig ist der Bruttokaufpreis der Obstbäume.

Die Mindest- bzw. Maximalanzahl an Streuobstbäumen pro Förderantrag beträgt 10 bzw. 100 Bäume.

Bezuschusst wird der Kauf der Bäume mit bis zu 45 Euro pro Baum.

Die Gemeinde Haag a. d. Amper kann, im Rahmen des Förderprogramms „Streuobst für alle!“, Bestellungen interessierter Dritter, aus der Bevölkerung, erfüllen und im Nachgang eine Förderung beantragen.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Benedikt Flexeder verlässt um 19:37 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 19:39 Uhr wieder zurück.

Beschluss: 15 : 0

1. Der Gemeinderat Haag a. d. Amper nimmt Kenntnis von der Förderung für Streuobst-Baumpflanzungen „Streuobst für alle!“ des bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.
2. Der Gemeinderat Haag a. d. Amper bewilligt das Bestellen von förderfähigen Obstbäumen für interessierte Dritte aus der Bevölkerung und die anschließende Beantragung von Fördermitteln.

9./519

Neuaufstellung "Integriertes ländliches Entwicklungskonzept" (ILEK)

Bereits seit 2006 arbeiten im Rahmen des Kulturraum Ampertal die mittlerweile 12 Kommunen auf freiwilliger Basis interkommunal zusammen. Grundlage dafür ist ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK), gefördert durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern.

Rechtlich geregelt wurde die freiwillige Zusammenarbeit der ILE-Gemeinden Allershausen, Attenkirchen, Fahrenzhausen, Haag a. d. Amper, Hohenkammer, Kirchdorf a. d. Amper, Kranzberg, Langenbach, Paunzhausen, Wolfersdorf, Zolling und der Stadt Freising mit der Gründung des eingetragenen Vereins „Kulturraum Ampertal“.

Die Gemeinden stehen vor Herausforderungen, aber auch Potenzialen, wie unter anderem dem demographischen Wandel, Innenentwicklung, Digitalisierung, Energiewende, Unterwanderung der Demokratie. Sie möchten diesen auch weiterhin durch die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines ILEKs begegnen und gemeinsame Synergien und Chancen nutzen.

Im Jahr 2008 wurde das erste ILEK in Auftrag gegeben und vom ALE Oberbayern anerkannt. Diese Fassung stellt die aktuelle Arbeitsgrundlage der ILE dar. Da seither weitreichende Veränderungen stattgefunden haben, bedarf es nun einer Neuaufstellung des ILEKs. Dies entspricht auch dem Prozessablauf gemäß ILE-Handlungsleitfadens

2022.

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/landentwicklung/dokumentationen/dateien/ile_handlungsleitfaden_2022.pdf

2018 erfolgte die Ergänzung des ILEKs anhand der Ausarbeitung einer Projektliste mit rund 40 Projektideen. Im Jahr 2019 erfolgte die Vereinsgründung und die Einstellung einer Umsetzungsbegleitung. Arbeitsschwerpunkte der ILE bilden seit jeher die Handlungsfelder Mobilität und Siedlungsentwicklung. Ein weiterer Aspekt der ILE und Tätigkeitsfeld der ILE-Umsetzungsbegleitung stellt die Vernetzung mit den lokalen Regionalinitiativen und der Aufbau und Pflege der interkommunalen Zusammenarbeit der Mitgliedskommunen.

Zur Überprüfung und Optimierung der laufenden Prozesse und Projekte wurde im Jahr 2021 eine Abschlussevaluierung (siehe Prozessablauf gemäß ILE-Handlungsleitfaden 2022) unter Leitung der Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten e.V. (SDL) durchgeführt.

Kernaussage der Evaluierung lautet, dass alle zwölf Kommunen die ILE-Arbeit fortführen wollen und eine Neuaufstellung des ILEKs begrüßen.

Das aktualisierte ILEK soll als Orientierung und Entscheidungshilfe für die Politik und Verwaltung dienen. Im Sinne eines Fahrplans sollen konkrete Maßnahmen erarbeitet werden, die von der ILE zukünftig umgesetzt werden.

Planungszweck ist somit die Erarbeitung eines „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes“ (ILEK) für die nachhaltige und zukunftsgerichtete Entwicklung der ILE Kulturraum Ampertal.

Das Konzept soll auf der Grundlage eines querschnittsorientierten und auf Bürgerbeteiligung beruhenden Entwicklungsprozesses erarbeitet werden. Für die ILE Kulturräum Ampertal sollen strategische, übergeordnete Ziele sowie konkrete Maßnahmen für eine zukunftsgerichtete Entwicklung der Gemeinden und der Gesamtregion entwickelt werden.

Vorgehensweise und Kosten:

Der Kulturräum Ampertal e.V. stellt den Förderantrag für die Planer- Kosten und regelt die Abrechnung.

Das ILEK wird voraussichtlich vom ALE mit 75% und einem max. Betrag von 70.000€ der Bruttosumme gefördert.

Es wurde bereits eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Beauftragt der Verein das Büro Planwerk inklusive der optionalen Positionen, beträgt das Honorar laut Angebot vom 11.06.2024 brutto 81.141,10€. Bei den Eventualpositionen handelt es sich um zwei digitale Verfahren, mit denen die Bevölkerung und politische Mandatsträger aktiviert werden.

Die Umlegung des Eigenanteils soll nach Einwohnern erfolgen Die Einwohnerzahl der Stadt Freising wird gleichgesetzt mit der der einwohnerstärksten Mitgliedsgemeinde (aktuell Allershausen). Stichtag sind die Einwohnerzahlen vom 30.06 2023

Angebot Büro Planwerk vom	netto	56.305,80 €
Optionale Arbeitsschritte		11.880,00 €
	Summe netto	68.185,80 €
	19% Ust.	12.955,30 €
	Summe brutto	81.141,10 €
75% Förderung Amt für Ländliche Entwicklung		60.855,83 €
Umzulegender Betrag		20.285,28 €
	EW- Umlegung	0,43 €
Allershausen	6165	2.672,59 €
Attenkirchen	2750	1.192,15 €
Fahrenzhausen	5155	2.234,75 €
Freising	6165	2.672,59 €
Haag	2999	1.300,10 €
Hohenkammer	2752	1.193,02 €
Kirchdorf	3271	1.418,01 €
Kranzberg	4241	1.838,52 €
Langenbach	4192	1.773,93 €
Paunzhausen	1589	688,85 €
Wolfersdorf	2559	1.109,35 €
Zolling	5055	2.191,40 €
	46793	20.285,28 €

[Einwohnerzahlen 30.06.2023.pdf \(kreisfreising.de\)](#)

Beschluss: 15 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Haag a. d. Amper nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ist mir der vorgeschlagenen Umlegung einverstanden.

2. Die Gemeinde Haag a. d. Amper beteiligt sich an der gemeinsamen Neuaufstellung des ILEKs -gefördert durch das Amt für ländliche Entwicklung- und billigt die Kosten von derzeit 1.300,10 €.

10./520

Umgang mit den Hochwasserschäden am Sportplatz in Haag a. d. Amper; Beratung und Beschlussfassung

Durch das Anfang Juni aufgetretene Hochwasser entstanden am Sportgelände in Haag a. d. Amper größere Schäden an Landschaft, sowie Sporteinrichtungen. Grundsätzlich stellt der nördlich des Sportgeländes liegende Bahndamm der Fa. Uniper das größte Problem dar, da der Damm ein Staubecken bildet, das den Sportplatz überflutet.

Nun ist die Erstellung einer Dammmauer entlang der derzeitigen Bruchkante des Geländes in der Nähe der Tartanbahn beabsichtigt. Diese soll aus Betonblocksteinen entstehen und so ins Gelände integriert werden, so dass bei nächsten Ereignissen eine Überlaufschwelle gebildet wird. Die Mauer wird nach der Geländemodellierung nicht mehr sichtbar sein. Ob der Schutz bei zukünftigen Hochwasserereignissen 100%ig ausreicht, kann jedoch nicht garantiert werden.

Es wird generell beabsichtigt Baumaßnahmen, die die Wiederherstellung des Sportgeländes betreffen, so einfach wie möglich zu halten. Auftragssummen unterhalb der Vergabeschwellen sollen eingehalten und keine große „Ingenieursplanungen“ betrieben werden.

Beispielsweise liegt für eine Auffüllung, als Ersatz für das weggespülte Material, ein Angebot der Fa. Hofmair aus Untermarchenbach vor. Dies umfasst die Lieferung und den Einbau des Auffüllmaterials. Das Material selbst wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Vor den Erdarbeiten sollen sämtliche in dem Bereich verlaufende Leitungen im Boden offengelegt werden.

Das Höhenniveau für die Auffüllung soll zwischen -0,10 m und -0,50 m unter dem Niveau des Sportplatzes erstellt werden.

Für die Instandsetzung der Tartanbahn empfiehlt es sich diese lediglich wiederherstellen zu lassen anstatt komplett neu zu bauen, da nicht nur der Neubau, sondern auch die Entsorgung der alten Bahnteile sehr kostenintensiv ist.

Die grundsätzliche Vorgehensweise wäre, dass der Kontakt zum Sportverein hergestellt wird und mit der Fa. Uniper abgestimmt werden soll, ob diese sich an den Kosten beteiligt.

Vor Ausführung der Arbeiten ist, soweit nötig, das Wasserwirtschaftsamt München zu beteiligen.

Insgesamt werden die Schäden auf ca. 200.000 € geschätzt. Durch Förderungen bzw. kostengünstige Maßnahmen soll versucht werden, den Aufwand für die Gemeinde auf unter 100.000 € zu reduzieren.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Klaus Reiter verlässt um 19:50 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 19:52 Uhr wieder zurück.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Christian Engel verlässt um 20:08 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: 14 : 0

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Christian Engel ist bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

Der Gemeinderat Haag a.d. Amper nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der geplanten Vorgehensweise zu.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Christian Engel kehrt um 20:10 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

11./ Antrag der CSU Gemeinderatsfraktion; Herstellung eines Radweges zwischen Wehrrinnen und Haag a. d. Amper

Von der CSU-Gemeinderatsfraktion wurde ein Antrag für die Wiederherstellung des Radweges zwischen Haag a.d. Amper und Wehrrinnen gestellt. Der Bau soll im Wesentlichen mit wasserdurchlässigen Belägen erfolgen, sprich keine Versiegelung mittels Asphaltbeläge.

Begründet wird der Antrag mit der Schutzbedürftigkeit des Radverkehrs zwischen Haag und Wehrrinnen. Neben der Schaffung von Verkehrssicherheit soll auch zum Ausbau des Radwegenetzes beigetragen werden.

Der betroffene Radweg liegt auf demselben Flurstück auf dem sich die Staatsstraße 2054 befindet. Eigentümer hiervon ist der Freistaat Bayern. Ob und wie der gestellte Antrag beim Grundstückseigner Beachtung findet ist stellvertretend beim staatlichen Bauamt herauszufinden. Ein Termin beim staatlichen Bauamt zur Ausbaufrage wird hierfür vereinbart.

Die Baukosten für die geplante Maßnahme sind noch zu ermitteln. Ob und welche Fördergelder in Anspruch genommen werden können ist von der Verwaltung zu prüfen.

Bürgermeister Anton Geier wird persönlich mit dem Staatlichen Bauamt Kontakt aufnehmen.

Der Gemeinderat nimmt diesen Vorgang ohne gesonderte Beschlussfassung zur Kenntnis.

12./ Anfragen und Anregungen

12.1/ Anfrage zur Instandsetzung des Plörnbachs wegen Starkregen

Von einem Zuhörer wird sich über den Bach, der aufgrund der Starkregenereignisse bereits kaputt ist, erkundigt. Er stellt die Bauarbeiten am Bach zur Frage, um die Instandhaltung und die damit verbundene Leistungsfähigkeit für nächste Ereignisse zu gewährleisten.

Bürgermeister Anton Geier ist die Sachlage bekannt.

Bürgermeister Anton Geier weist darauf hin, dass diese Anregungen nächstes Mal während der Einwohnerfragestunde zu stellen sind.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Anton Geier
Erster Bürgermeister

Florian Schraner
Bautechniker